

Graz, den 15. Dezember 2021
zuletzt veröffentlichte Version: 19. Aug. 2021

**Zur Veröffentlichung
freigegeben**

Dez. 2021: Impfwang und die Folgen für *impfwillige* Impfregister-Zurückweiser

Digitaler Impfpass: Meine Daten, meine Verantwortung!

15. Dezember 2021

B e t r e f f :

Impfwang und die Folgen für geimpfte Impfregister-Zurückweiser.

Wenn die aktuelle Bundesregierung mit ihrer Parlamentsmehrheit einen allgemeinen Impfwang über Österreich ab Februar 2022 legt, so hat ein solches Gesetz neben der Impfregisterabfrage eine zusätzliche Möglichkeit der Bestätigung eines Impfstatus einzubauen: **Eine notarielle Beglaubigung des Impfstatus von Personen welche die Verwaltung ihrer höchst persönlichen Gesundheitsdaten nicht aus der Hand geben.**

B e g r ü n d u n g : Die Gesetzesintention ist es, einen möglichst dichten Impfschutz über die Bevölkerung zu legen. Damit erfüllen impfwillige und dateneigenverantwortlichen Personen das Ziel jenes Gesetzes.

Nichtimpfen oder Nichtregistrieren sind zwei verschiedene Anliegen.

Impfregisterverweigerer welche geimpft sind, fallen bei der lediglichen Abfrage des Impfregisters in einen Glaubenskonflikt nicht unähnlich jenem der frühen Christengemeinden. Das vorsätzliche Fehlen einer notariellen Impfbestätigung kommt einer weiteren Demokratieersetzung gleich und schürt ohnedies bereits latente Subversivität gegen Staatsorgane.

19. Aug. 2021

B e t r e f f :

Argumente und Gesetzestextänderungsentwurf bzgl. Opt-Out Möglichkeit GTelG 2012 §24b ff, vorgebracht von Thomas Reischl, Graz, als Basis der Einbringung eines Individualantrags auf Normenkontrolle beim VfGH / EugH

Die Bundesregierung preist das Impfregister - in seiner verniedlichten Form des digitaler Impfpasses - als riesen Vorteil für alle an. Für den einzelnen Bürger der getrost seine papierenen Ausweise hinkünftig nicht mehr benötigt, weil Ärzte, Kliniken, Labore, Statistiker, Bundesregierung, Seuchenexperten, Pharmaindustrie und jeder, der ein begründetes Interesse artikuliert nun auf die Daten zugreifen kann.

Die einen, Ärzte, Kliniken und Labore mit den detaillierten Patientendaten, alle anderen unter Verstecken der Patientenidentität.


Diese Impfdaten sind auch von hohem wirtschaftlichem und daher monetärem Wert aber im aktuellen Gesetzestext um den Preis der Entmündigung und Enteignung von höchst persönlichen Gesundheitsinformationen wider besseren Wissens erzwungen. Denn nicht nur die Arbeiterkammer hat im

Begutachtungsprozess eine sogenannte Opt-Out Möglichkeit deponierten. Die Regierungsmitglieder Nehammer, Kogler und Anschöber verhinderten dieses Bürgerrecht auf die eigene Datenhoheit. Muss es der VfGH wieder einmal richten?

Im besonderen der Umstand, dass es zwar möglich ist, sich von ELGA, der elektronischen Gesundheitsakte, abzumelden, jedoch vom elektronischen Impfpass nicht, stellt eine maßgebliche Beeinträchtigung meiner Bürgerrechte als Eigentümer meiner digitalen Daten dar. Diese Aushöhlung von staatsbürgerlicher Selbstbestimmung ist konzentrierter Dünger für von der Bundesregierung in Kauf genommenes subversives Sprengpotential unserer Zivilgesellschaft.

Entscheide ich mich dafür, die Verwaltung meiner Impf- und Immundaten bei mir zu behalten, anstatt aus der Hand zu geben, so bewirkt der Impfregisterzwang mein unweigerliches Abdriften in die Illegalität oder erhöht den Druck, mich ohne medizinische Beobachtung selbst zu impfen. Denn **allesamt unverhältnismäßige Alternativen gegen ein Opt-Out sind Nicht-Impfen, illegal agierende Ärzte finden, im Ausland impfen, Selbstimpfen oder die aufgezwungene Entziehung der Datenhoheit schlucken**. Und die Ironie dabei: Schon jetzt verbessert das Zwangsregister die Datenlage nicht, denn die besonders kritischen Bürger und Bürgerinnen wie Impfgegner oder datenschutzsensible Impfbefürworter und -befürworterinnen auch jetzt schon nicht erfassen kann.

Im Gegenschluss führt ein aktives Abwählen vom Erfassen individueller Impfdaten die Auswertung zu keiner Verschlechterung der Datengrundlage.



DSGVO Zertif-ID
DATB 21G0024

"Als zertifizierter **Datenschutz-Fachmann** einerseits, studierter **Gesundheitswissenschaftler** (MSc komplementäre, psychosoziale und integrative Gesundheitswissenschaften) andererseits und nicht zuletzt als im **militärischen und zivilen paramedizinischen Berufsumfeld jahrelang Tätiger** ist mir die fachliche Tragweite meines Anliegens besonders bewusst."

Thomas Reischl, alias MeisterReischl
MeisterReischl@optoutimpfregister.at

Argumente für ein Opt-Out im Impfregister

Argument 1

*An die Herren
Nehammer,
Kogler und
Mückstein:*

Ein Opt-Out führt zu keiner Verschlechterung der statistisch auswertbaren Datengrundwahrheit.

Denn Impf-Verweigerer und Impfregister-Verweigerer werden im Impfregister ohnedies nicht erfasst.

Argument 2	<ul style="list-style-type: none">• Nicht-Impfen• illegal agierende Ärzte finden [siehe Hinweis]• im Ausland impfen• Selbstimpfen [stets nur in Anwesenheit Dritter]• oder die aufgezwungene Entziehung der Datenhoheit schlucken sind allesamt unverhältnismäßige Alternativen gegen ein Opt-Out! <p>[Hinweis Ärztepflcht] Wenn der Schaden einer zertrümmerten Autoscheibe geringer ist, als die Rettung von Leib und Leben eines im Auto eingeschlossenen Kindes, so stellt sich in Analogie die Frage, ob das Nichteintragen ins Impfregister von ImpfWILLIGEN aber datenselbstbestimmten Bürgern einen in diesem Sinne geringeren Schaden darstellt.</p> <p>Sprechen Sie den Medicus Ihres Vertrauens aktiv an: Nichtimpfen oder Nichtregistrieren?</p>
Argument 3	Ein Opt-Out entschärft subversives Verhalten entmündigter Sozialversicherungspflichtiger.
Argument 4	Nicht jeder der für die Wahlfreiheit eines Opt Outs in Analogie zum ELGA Opt Out ist, wird diese Option auch Ziehung.
Argument 5	<p>Die Verknüpfung von Impfregister mit dem Impfwangsgesetz ist exakt jene Überschreitung von Grenzen vor die hier gewarnt werden soll.</p> <p>Das erst dadurch geschaffene Potential zum großflächigen Profiling durch Exekutivorgane ohne individuelle, richterliche Anordnung. Denn Zitat § 24g GTelG 2012 (2) "Zur Verfolgung der in § 24b genannten Ziele dürfen die im zentralen Impfregister gespeicherten Daten mit in anderen Registern gespeicherten Daten verknüpft werden,"</p> <p>(wobei der darauffolgende Nachsatz: ", wenn in diesen anderen Registern die Daten zur Personenidentifikation durch ein nicht rückführbar verschlüsseltes eindeutiges Personenkennzeichen ersetzt wurden." das Profiling - ohne richterliche Überwachung - nur pseudo-formal, nicht jedoch technisch real zu verhindern vermag.)</p>

Gesetzestextänderungsentwurf bzgl. Opt-Out Möglichkeit im GTelG 2012

<p>aktuell § 24e GTelG 2012 (1) Bürger/innen sowie deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter/innen haben das Recht ... 3. vom jeweils impfenden Gesundheitsdiensteanbieter gemäß § 24c Abs. 2 Z 1 die Dokumentation von Impfungen iSd Art. 31 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) im internationalen Impfausweis (Internationale Bescheinigungen über Impfungen und Impfbuch der WHO) zu verlangen.</p>	<p>Änderungsentwurf § 24e GTelG 2012 (1) Bürger/innen sowie deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter/innen haben das Recht ... 3. vom jeweils impfenden Gesundheitsdiensteanbieter gemäß § 24c Abs. 2 Z 1 die Dokumentation von Impfungen iSd Art. 31 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) im internationalen Impfausweis (Internationale Bescheinigungen über Impfungen und Impfbuch der WHO) zu verlangen. 4. Daten mittels Opt-Out sowohl gesamt, also auch für</p>
---	---

	einzel definierte Impfungen im zentralen Impfregister an der Eintragung zu hindern, sowie nachträglich löschen zu lassen. Damit einher geht die Verunmöglichung der Eingabe von Daten im Berechtigungssystem und ein deutlich erkennbarer grafischer Warnhinweis an die Gesundheitsdiensteanbieter gemäß § 24c Abs. 2 Z 1 auf die Verweigerung zur Datenerfassung aufgrund Opt-Out Option.
--	--

Anmerkung: Das manuelle Eintragen durch die geimpfte Person ist ohnedies bereits gesetztl. verankert.

aktuell § 24g GTelG 2012 (1) Für statistische Auswertungen, vor allem zur Bestimmung von Durchimpfungsraten, sind die im zentralen Impfregister gespeicherten Daten zur Personenidentifikation, ausgenommen Geschlecht, Geburtsjahr und -monat sowie Gemeindecode, durch ein nicht rückführbar verschlüsseltes eindeutiges Personenkennzeichen zu ersetzen, wobei die Identität der betroffenen Person (Art. 4 Z 1 DSGVO) mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmt werden kann.	Änderungsentwurf § 24g GTelG 2012 (1) Für statistische Auswertungen, vor allem zur Bestimmung von Durchimpfungsraten, sind die im zentralen Impfregister gespeicherten Daten zur Personenidentifikation, ausgenommen Geschlecht, Geburtsjahr und -monat sowie Gemeindecode, durch ein nicht rückführbar verschlüsseltes eindeutiges Personenkennzeichen zu ersetzen, wobei die Identität der betroffenen Person (Art. 4 Z 1 DSGVO) mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmt werden kann. Zur Abbildung der vom Impfregister abgemeldeten Personen einer geografisch zu definierenden Region ist nach Stand der technischen Möglichkeiten hinsichtlich des Detaillierungsgrades die Anzahl - nicht jedoch Identität - jener Personen auf Filterebene gesamtösterreichweit, je Bundesland, je Bezirk, je Postleitzahl zu ermöglichen.
--	---

Diese Passage soll im Rahmen der statistischen Auswertung abbilden, wie groß die Menge an deklarierten Impfregisterverweigerer innerhalb eines Abfragefilters ist.

Schlussbemerkungen

Die Bundesregierung preist das Impfregister als riesen Vorteil für alle an. Für den einzelnen Bürger, der getrost seine papierenen Ausweise hinkünftig nicht mehr benötigt, weil Ärzte, Kliniken, Labore, Statistiker, Bundesregierung, Seuchenexperten, Pharmaindustrie und jeder, der ein begründetes Interesse artikuliert nun auf die Daten zugreifen kann. Die einen, Ärzte, Kliniken und Labore mit den detaillierten Patientendaten, alle anderen unter Verstecken der Patientenidentität. Diese Impfdaten sind auch von hohem wirtschaftlichem und daher monetärem Wert aber im aktuellen Gesetzestext um den Preis der Entmündigung und Enteignung von höchst persönlichen Gesundheitsinformationen wider besseren Wissens erzwungen. Nicht nur die Arbeiterkammer hat im Begutachtungsprozess eine sogenannte Opt-Out Möglichkeit depo-

nierten. Die seinerzeitigen Regierungsmitglieder Kurz, Kogler und Anschober verhinderten dieses Bürgerrecht auf die eigene Datenhoheit. Muss es der VfGH wieder einmal richten?

Mein Hauptansatz lautet: "Meine Daten gehören mir!" und der gilt insbesondere für höchst sensible, wie es Aussagen zur eigenen Gesundheit sind.

Meine PR wirksamen Mitteln werden auf der Subdomain **[in Arbeit]** <https://hilf.optoutimpfregister.at> angeboten

- Umfrage (anonym)
- eventuelle Spendenaufrufe

Und auch wenn zu erwarten ist, dass 95% aller in Österreich Sozialversicherten im Impfregister nur Vorteile sehen, was wiederum die Anzahl an Petitionsbeteiligung von Haus aus so klein halten dürfte, so dass sie unter einer politikerrelevanten Wahrnehmungsschwelle bleiben dürften, soll diese Entmündigung vom VfGH oder weiter dem EuGH geprüft werden müssen.

Mit der Bitte um rege Diskussion verbleibt mit freundlichen Grüßen

MeisterReischl, Graz

MeisterReischl@optoutimpfregister.at